

Beitragsordnung

§ 1 Beitragshöhe und Beitragspflicht

Die Gründungsversammlung hat durch Beschluß vom 12.12.2002 den Mitgliedsbeitrag wie folgt festgesetzt:

- a) **Familie:** monatlich 5,-- Euro (Jahresbeitrag 60,-- Euro)
- b) **Einzelpersonen:** monatlich 5,-- Euro (Jahresbeitrag 60,-- Euro)
- c) **Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehr- oder Zivildienstleistende, Erwerbs- oder Beschäftigungslose, Pensionäre sowie Rentner** 3,-- Euro monatlich (Jahresbeitrag 36,-- Euro)
- d) **Juristische Personen:** im Kalenderjahr 96,-- Euro.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand im konkreten Einzelfall

§ 2 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind bei monatlicher Zahlung spätestens zum 15. des jeweiligen Monats; bei jährlicher Zahlung bis zum 15. 1. zu überweisen.

§ 3 Beitragspflicht bei Vereinseintritt

Die Beitragspflicht von Einzelpersonen/Familien beginnt mit dem Monat in dem der Beitritt erfolgt.

Die Beitragspflicht von juristischen Personen beträgt grundsätzlich für das Kalenderjahr 96,-- Euro unabhängig von dem Monat des Beitritts.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Bielefeld, den 12.12.2002